

Praktiker-Empfehlungen für Führungskräfte



Nicole Mutschke ist Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht. Für V&S beantwortet sie regelmäßig aktuelle Fragen zu ihren Rechtsgebieten.

E-Mail: info@kanzlei-mutschke.de
www.kanzlei-mutschke.de

Frage des Monats:

„Zahlt die Rechtsschutzversicherung auch bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschlossenen Fonds?“

Grundsätzlichen unterfallen – anders als man meinen könnte – auch Streitigkeiten über eine Falschberatung bei Geschlossenen Fonds dem Allgemeinen Familien- und Vertragsrechtsschutz.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn dieses Gebiet explizit vom Rechtsschutz ausgeschlossen wird. Die entsprechende Klausel, die Versicherungen mit gleichem oder ähnlichem Wortlaut häufig verwenden, lautet sinngemäß:

„Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in ursächlichem Zusammenhang mit der Anschaffung oder Veräußerung von Effekten (zum Beispiel Anleihen, Aktien, Investmentanteilen) sowie der Beteiligung an Kapitalanlagemodellen, auf welche die Grundsätze der Prospekthaftung anwendbar sind (zum Beispiel Abschreibungsgesellschaften, Immobilienfonds).“

In jüngster Vergangenheit haben wiederholt Obergerichte zu der Wirksamkeit beziehungsweise Unwirksamkeit dieser Klausel entschieden. Da die Klausel Verbrauchern einseitig von Ver-

sicherungen auferlegt wird, ist sie darauf zu überprüfen, ob sie Verbraucher unangemessen benachteiligt. Soweit diese Überprüfung durch die Gerichte zu dem Schluss kommt, dass eine derartige Benachteiligung vorliegt, wird die Klausel als unwirksam angesehen und die Versicherung hat die Kosten des Rechtstreits zu übernehmen.

Der in Kursivschrift wiedergegebene Teil der Klausel, der Geschlossene Fonds betrifft, wurde im Jahre 2011 beziehungsweise 2012 von OLG München und vom OLG Frankfurt überprüft und beide Oberlandesgerichte hielten die Klausel für unwirksam. Beide Gerichte begründeten ihre Rechtsauffassung damit, dass die Klausel für Verbraucher nicht transparent genug ist.

Das OLG München führte in seiner Entscheidung (Az.: 29 U 589/11) vom 22. September 2011 aus, dass dem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht verständlich sei, welche Reichweite diese Klausel habe

Das OLG Frankfurt urteilte mit seiner Entscheidung vom 17. Februar 2012 (Az.: 7 U 102/11) ebenso und erklär-

te, dass die Klausel intransparent und deshalb nichtig sei.

Versicherungen lehnen häufig zu Unrecht die Kostenübernahme ab.

So entschied das Landgericht München in einem anderen Fall ebenfalls zugunsten eines Kapitalanlegers, der auf die Deckungszusage seiner Versicherung geklagt hatte: Der Kläger hatte drei Windkraftfonds auf Empfehlung der UmweltBank AG gezeichnet und wollte die Bank wegen Falschberatung in Haftung nehmen. Doch seine Versicherung lehnte es ab, die Kosten dafür zu übernehmen. Hiergegen haben wir beim Landgericht München geklagt und Recht (Az.: 12 O 8959/11) bekommen.

Nach Ansicht der Richter sind die Fondsbeteiligungen der privaten Vermögensverwaltung zuzuordnen, die laut den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen von der Versicherung abgedeckt wird. Auch stünde die Klage nicht im Zusammenhang mit einem Grundstück oder Gebäude, das sich im Eigentum des Anlegers befinde. Denn stattdessen – so die Richter – befinden sich die Windparks im Eigentum der Kommanditgesellschaften (KG), an denen der Anleger lediglich beteiligt ist.

Mein Rat:

Wer bei Zeichnung eines Geschlossenen Fonds falsch beraten wurde, sollte sich direkt an einen Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht wenden, damit dieser bereits die Anfrage zur Kostenübernahme bei der Rechtsschutzversicherung stellt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die Versicherung die Kosten übernehmen muss, ist hoch. Gute Kanzleien stellen kostenlos eine Anfrage bei der Rechtsschutzversicherung und können direkt beurteilen, ob die Versicherung möglicherweise zu Recht eine Kostenübernahme ablehnt oder mit einer faden-scheinigen und fehlerhaften Begründung Geld sparen will.